Optionentrader.info

Für den Trader von heute

Der kostenlose Newsletter von Claudia Jankewitz

Nr. 01/02.01.2022

Sonderausgabe Thema Steuern

Liebe Leserin, lieber Leser,
ich hoffe, Sie sind gut ins neue Jahr gekommen. Von mir an dieser Stelle nochmals alles Gute für Sie in 2022!
Gleich zu Beginn des neuen Jahres möchte ich mein Versprechen an Sie einlösen. Heute sende ich Ihnen die Sonderausgabe zum Thema Steuern. Allerdings möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich weder eine Steuerberaterin noch Steuerexpertin für Optionen bin. Ehrlich gesagt: Buchhaltung und Steuer sind mir ein Gräuel. Aber es hilft nun mal nichts. Einmal im Jahr müssen wir uns an die lästige Aufgabe der Steuererklärung machen.

Alle hier genannten Informationen basieren auf meinen persönlichen Erfahrungen, meinem Wissenstand und zeigen mein Vorgehen in der Praxis. Die Informationen erheben daher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Dennoch teile ich diese Infos und von mir erstellten Anleitungen gerne kostenlos in diesem Newsletter mit Ihnen.
Nachfolgend habe ich folgendes für Sie auf den folgenden Seiten vorbereitet bzw. finden Sie im Anhang:

- Steueraufbereitung bei Depots Interactive Brokers, Lynx, Agora direct, Cap Trader inkl. Anleitung zum Abruf der Daten und Muster Excel-Tabelle für das Finanzamt
- Steuerliche Unterschiede bei CFDs, Optionen, Optionsscheinen, Zertifikate
- Hinweise zu Infos Trader-GmbH
- Leserfragen zum Thema Steuer/Verrechnung von Optionen
- Steuerfallen bei Optionen für Privatanleger

Herzlichst Ihre

Claudia Jankewitz

Steueraufbereitung von Depots bei Interactive Brokers (IB), Lynx, Agora direct, Cap Trader und Banxbroker

So rufen Sie die relevanten Daten ab:

Als ausländische Broker erstellen die oben genannten Anbieter keine Jahresbescheinigungen, wie Sie es von Ihren deutschen Online-Brokern wie Ing Diba, onvista, flatex etc. vielleicht kennen.

Sie müssen die Daten selbst aus der Kontoverwaltung zusammenstellen und für das Finanzamt aufbereiten. Und zwar so, wie es meine Steuerberaterin so schön formuliert, dass man auch noch in 10 Jahren alles nachvollziehen kann.

Im Anhang habe ich Ihnen eine **Musteranleitung in pdf-Format** angehängt, wie Sie die relevanten Daten abrufen können **(„Anleitung Steueraufbereitung")**. Je nach Handelsaktivität können diese Daten eine Vielzahl an Seiten umfassen.

Da Lynx, Agora, Cap Trader und Banxbroker Reseller von IB sind, dürfte die Vorgehensweise mehr oder weniger bei allen gleich sein.

So stellen Sie die Daten für das Finanzamt zusammen:

Wie Sie diese Fülle an Daten geordnet für das Finanzamt aufbereiten, zeige ich Ihnen in der ebenfalls angehängten **Muster-Excel-Tabelle („Muster-Tabelle-Steuer").** So habe ich es die letzten Jahre aufbereitet und es gab bislang keine Schwierigkeiten.

Steuerliche Unterschiede zwischen CFDs, Optionsscheinen, Zertifikaten und Optionen

Durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Termingeschäften und Nicht-Termingeschäften bzw. deren jeweilige Einordnung, ergeben sich für Privatanleger seit 2021 Neuerungen zu Verlustverrechnung.

Im Anschluß finden Sie Informationen und ein Video des Brokers IG zur Besteuerung von Optionsscheinen, Zertifikaten und CDS:

IG Über IG Handelsarten Handelbare Märkte

Handelsarten → Turbo24-Trading → Turbozertifikate vs. CFDs → Besteuerung von Turbozertifi

Wie werden Turbozertifikate und CFDs in Deutschland besteuert?

Turbozertifikate und CFDs werden in Deutschland unterschiedlich steuerlich behandelt. Erfahren Sie mehr über diese Derivate und wie sie nach dem neuen Steuergesetz ab Januar 2022 besteuert werden.

Hier ein Auszug:

Was sind Unterschiede in der steuerlichen Verrechenbarkeit von Turbozertifikaten (Turbo24) und CFDs?

Nachdem durch den Gesetzgeber bereits zum 01.01.2020 die Verrechenbarkeit von Verlusten aus Aktiengeschäften eingeschränkt wurde, ist zum 01.01.2021 auch eine entsprechende Regelung für die Verrechenbarkeit von Verlusten aus Termingeschäften eingeführt worden.

Im Rahmen der Einführung dieser Regelungen wird der Finanzverwaltung zumindest im Rahmen des Steuerabzugs ein Aufschub für Verluste aus CFDs bis Anfang 2022 gewährt. Auf Anlegerebene gelten diese Regelungen aber schon jetzt und müssen von Anlegern im Rahmen ihrer Steuererklärung berücksichtigt werden.

Durch diese Verlustverrechnungsbeschränkungen haben sich Abgrenzungsfragen ergeben, die das BMF am 03.06.2021 mit einer Ergänzung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer beantwortet. Die wichtigsten Aussagen sind:

- Optionsscheine und Zertifikate sind Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und **keine Termingeschäfte.**
- Contracts for Differences (CFDs) sowie Optionen, Swaps oder Forwards **sind Termingeschäfte**, so dass Verluste ab 2021 unter § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG fallen. Dies betrifft auch den wertlosen Verfall einer erworbenen Kauf- oder Verkaufsoption.

Dadurch gilt, dass Verluste – unabhängig ob Total- oder Teilverlust – aus Termingeschäften, zu denen CFDs steuerlich zählen, nur mit Gewinnen aus solchen Geschäften und maximal in Höhe von 20.000€ verrechnet werden können. Bei Produkten wie Optionsscheinen und Zertifikaten, die in der derzeitigen Gesetzesfassung nicht zur Definition von Termingeschäften gehören, wird steuerlich zwischen Totalverlust und Teilverlust unterschieden.

Totalverluste aus dem Verfall von IGs Turbozertifikaten, etwa bei Erreichen einer Knock-out-Schwelle (K.O.-Schwelle) sollen gegen jede Art von Kapitalerträgen verrechnet werden können, allerdings ebenfalls begrenzt auf 20.000€ pro Jahr. Nicht verrechnete Verluste können dabei in Folgejahre vorgetragen werden.

Teilverluste aus IGs Turbo24-Zertifikaten, z. B. aus einer Veräußerung einer Position vor Verfall oder Knock-out, unterliegen den Verrechnungsbeschränkungen jedoch im Regelfall nicht. Stop-Loss-Grenzen von potenziell betroffenen Positionen können somit auch mögliche Totalverluste auf gegebenenfalls steuerlich voll zu berücksichtigende Teilverluste begrenzen.

Demnach gelten

- **Optionsscheine** und **Zertifikate** als Kapitalforderung und **nicht als Termingeschäfte.**
- Hierfür gilt nach meinem Verständnis für den Privatanleger: Bei Totalverlust Verlustverrechnung gegen alle Arten von positiven Kapitalerträgen bis zu 20.000 Euro/Jahr. Wenn kein Totalverlust, grundsätzlich unbeschränkte Verrechenbarkeit der Verluste aus sonstigen Kapitalforderungen

Aber:

- **Optionen, CFDs, Swaps oder Forwards sind Termingeschäfte**.
- Somit unterliegen diese der **Beschränkung der Verlustverrechnung von 20.000 Euro pro Jahr**.
- Gilt für Privatanleger. Gilt nicht für diejenigen, die über eine Firma handeln (AG, SE, KGaA, GmbH, UG).

Hier eine gute zusammenfassende Aufstellung aus dem Video, die die Unterschiede der Verrechenbarkeit und der daraus resuliterenden asymmetrischen steuerlichen Behandlung und damit Gewinnen zeigt:

IG

Vergleichendes Beispiel

Welche Unterschiede sich bei Verlusten aus CFDs und Zertifikaten/Optionsscheinen ergeben könnten

	Wirtschaftliche Betrachtung (vor Steuern)	CFD	Zertifikat/Warrant
	Gewinne in einem Jahr	EUR 100.000	EUR 100.000
./.	Verluste in einem Jahr (keine Totalverluste)	EUR 60.000	EUR 60.000
=	**Nettogewinn vor Steuern**	**EUR 40.000**	**EUR 40.000**

	Steuerliche Betrachtung (nach Steuern)	CFD	Zertifikat/Warrant
	Gewinne in einem Jahr	EUR 100.000	EUR 100.000
./.	Verrechenbare Verluste in einem Jahr	EUR 20.000	EUR 60.000
=	Steuerliche Berechnungsgrundlage	EUR 80.000	EUR 40.000
./.	25% Abgeltungsteuer (ohne SolZ, KiSt)	EUR 20.000	EUR 10.000
=	**Nettogewinn nach Steuern (Nettogewinn ./. Steuern)**	**EUR 20.000**	**EUR 30.000**

17,000 MARKETS
COUNTLESS OPPORTUNITIES

Je nach steuerlicher Einordnung unterscheidet sich der Gewinn.

Noch absurder wird es, wenn Trader mit hohem Handelsvolumen betroffen sind:

IG

Beispiel CFDs

Wie die Einschränkung der Verlustverrechnung die Rendite nach Steuern beeinflusst

	Wirtschaftliche Betrachtung (vor Steuern)	
	Gewinne aus CFDs in einem Jahr	EUR 500.000
./.	Verluste aus CFDs in einem Jahr	EUR 400.000
=	**Nettogewinn vor Steuern**	**EUR 100.000**

	Steuerliche Betrachtung (nach Steuern)	
	Gewinne aus CFDs in einem Jahr	EUR 500.000
./.	Verrechenbare Verluste aus CFDs in einem Jahr	EUR 20.000
=	Steuerliche Berechnungsgrundlage	EUR 480.000
./.	25% Abgeltungsteuer (ohne SolZ, KiSt)	EUR 120.000
=	**Nettoverlust nach Steuern (EUR 100.000 ./. EUR 120.000)**	**EUR 20.000**

17.000 MARKETS COUNTLESS OPPORTUNITIES

Von den Verlusten von 400.000 Euro werden sind nur 20.000 Euro mit den Gewinnen verrechnenbar.

So wird aus einem vorsteuerlichen Gewinn von 100.000 Euro ein Verlust von 20.000 Euro durch Steuerzahlungen!!

Nach wie vor bestehen Unklarheiten in Details und die Diskussionen werden sich wohl auch noch hinziehen.

Hier ist der Link zu dem gesamten Video mit dem KPMG-Steuerexperten Michael Frey (evtl. auf der Webseite weiter nach unten scrollen).

Asymmetrische Besteuerung von Verlusten und Gewinnen: Was Privatanleger jetzt wissen müssen

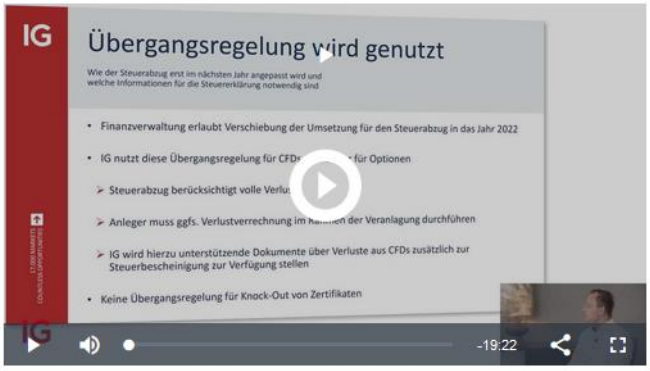

Expertengespräch mit Salah-Eddine Bouhmidi, IG Europe & Michael Frey, KPMG AG

Infos zu Firmen-Depot bei Lynx:

https://www.lynxbroker.de/wertpapierdepot/firmendepot/

Infos zu Trading-GmbH:

Inzwischen gibt es im Internet viele Infos zur Sinnhaftigkeit und Gründung einer Trader GmbH.

Hier ein paar Fundstellen:

https://www.hdb-gesellschaften.de/firmengruendung/trading-gmbh-gruenden

https://trading-steuerberatung.de/trading-gmbh-gruenden-10-punkteplan/

https://tradingfreaks.com/trading-firma-gruenden-steuern-verlustverrechnung-kosten-interview-ride/

Ganz wichtig ist die Einzelberatung. Je nach Tradingvolumen und Strategie macht eine Trader GmbH Sinn. Allgemein gilt:

- Profitabler Handel mit Gewinnen im mind. 5-stelligen Bereich
- Falls Handel von Termingeschäften von der Beschränkung der Verlustbegrenzung betroffen ist
- Trading wird über Jahre hinweg betrieben
- Vermögen soll aufgebaut werden bzw. wird nicht gleich wieder benötigt

Es ist nicht ratsam wenn:

- Kein profitabler Handel
- Kein größeres Handelsvolumen
- Bei reinen Buy-and-Hold-Strategien
- Wenn Auswanderung geplant ist (Wegzugsbesteuerung!)

Denken Sie aber auch daran, dass eine Trader-GmbH mit Kosten (Gründungskosten, Bilanzerstellung, ggf. höhere Kosten für Kursdaten und Transaktionen etc.) und Aufwand (Bilanzierungspflicht, Jahresabschluss, formelle Anforderungen je nach Firmenkonstrukt) verbunden ist. Bei Entnahmen („Gehalt“) fällt die persönliche Einkommenssteuer an.

Leserfragen

Ihre Fragen zur Abrechnung von Optionen:

Frage:

Ich verkaufe einen Google Put, Basis 2910 für 8,40$ und kaufe einen Put, Basis 2920 für 7,50$. Meine Frage wäre, wie wird abgerechnet, wenn Google bei 2915 zum Schluss notiert.

Antwort:

Wichtig ist immer, wie der Kurs in Relation zum Strike steht. Also ITM/im Geld oder OTM/aus dem Geld.

Es wird folgendermaßen abgerechnet:

- Der verkaufte Put, Basis 2910 ist aus dem Geld/OTM – verfällt daher wertlos. Die eingenommene Prämie können Sie behalten.
- Der gekaufte Put, Basis 2920 ist im Geld/ITM - wird ausgeübt. 100 Aktien werden zum Basispreis von 2.920 $ ausgebucht. Sie haben eine Short-Aktienposition im Depot. Zum Glattstellen müssen Sie diese wieder zurückkaufen.

Short Put	Aktion, wenn Sie nichts unternehmen
Im Geld (Basispreis größer Marktpreis)	Die Option wird durch die Gegenseite ausgeübt werden. Das heißt, Ihrem Depot wird die entsprechende Menge des zugrundeliegenden Basiswertes eingebucht und Sie müssen den Kaufpreis zahlen.
Aus dem Geld (Basispreis kleiner Marktpreis)	Die Option verfällt wertlos und Sie können die vereinnahmte Optionsprämie als Gewinn verbuchen.

Long Put	Aktion, wenn Sie nichts unternehmen
Im Geld (Basispreis größer Marktpreis)	Die Option wird automatisch ausgeübt. Das heißt, der Basiswert (z.B. die zugrundeliegende Aktie) wird zum Basispreis verkauft und Ihrem Portfolio ausgebucht. ACHTUNG! Wenn Sie die entsprechende Aktienposition nicht besitzen, resultiert diese Transaktion in einer Short-Aktienposition.
Aus dem Geld (Basispreis kleiner Marktpreis)	Die Option verfällt automatisch, da Sie den zugrundeliegenden Basiswert am Markt zu einem höheren Preis verkaufen könnten. Sie verlieren in diesem Fall die anfangs gezahlte Optionsprämie.

Eine gute Übersicht finden Sie von Lynx Broker unter folgendem Link – Was passiert, wenn meine Option ausläuft:

https://hilfe.lynxbroker.de/service/online-handbuch/optionen-am-ende-der-laufzeit

Frage:

Wie versteuert man Short Puts oder short Calls, die in diesem Jahr gekauft wurden und erst im nächsten Jahr glattgestellt werden.

Die eingenommene Prämie wird in diesem Jahr versteuert. Aber wie versteuert man die Glattstellung im Folgejahr? Kann man dem Finanzamt in der Steuererklärung klar machen, dass beide Geschäfte zusammengehören?

Über einen Tipp, wie man da vorgehen könnte, wäre ich sehr dankbar. Bisher fällt mir nur ein alle Shorts bis zum Jahresende zu schließen - auch im Verlust, oder im nächsten Jahr auf Gedeih und Verderb bis zum Verfall zu halten.

Antwort:

Das Thema habe ich unten unter „Steuerfallen bei Optionen für Privatanleger" ausgeführt.

Das Finanzamt interessiert es nicht, ob hier etwas zusammengehört. Die eingenommene Prämie wird im noch laufenden Jahr versteuert, auch wenn die verkaufte Option noch offen ist. Wird die Position im neuen Jahr geschlossen, wird dann je nach Geschäft (Rückkauf der Option, Ausübung der Option, wertloser Verfall) abgerechnet.

Daher ist es bei ausländischen Brokern ratsam, die Position vor dem Jahreswechsel zu schließen.

Weitere Infos unter dem Blog-Beitrag hier:

https://trading-steuerberatung.de/besteuerung-von-cash-secured-puts-einkommensteuerrechtliche-behandlung/

Steuerfallen bei Optionen für Privatanleger:

Short-Optionen:

Verluste von Short-Optionen sind unbegrenzt anrechenbar und die Beschränkung der Verlustanrechnung gilt nicht.

Gewinne aus den Prämieneinnahmen unterliegen der Abgeltungssteuer. Dies ist zum Jahreswechsel bei ausländischen Brokern relevant.

Tipp: Alle verkauften Optionen zum Ende des Jahres schließen. Ansonsten fällt Steuer auf alle offenen Optionsprämien an, unabhängig davon, ob die Position im Verlust oder Gewinn ist.

Das Thema wird gut behandelt in diesem Blog-Beitrag:

https://trading-steuerberatung.de/besteuerung-von-cash-secured-puts-einkommensteuerrechtliche-behandlung/

Aber Vorsicht bei Barausgleich bei Short-Optionen:

Wie oben erwähnt, sind Verluste von Short-Optionen unbegrenzt anrechenbar, mit der Beschränkung des Barausgleichs. Werden die Optionen bar ausgeglichen, dann fallen die Verluste unter die Begrenzung der Verrechenbarkeit von 20.000 Euro. Dies gilt für Index-Optionen (DAX, S&P 500 etc.).

Normalerweise werden Optionen, die beim Verfall im Geld sind, der entsprechende Basiswert (Aktien) geliefert oder abgenommen. Nicht so bei Index-Optionen. Hier kommt es immer zu einem Barausgleich. Die Verluste aus der Stillhalterposition ist unbegrenzt anrechenbar. Der Verlust aus dem Barausgleich hingegen unterliegt der Beschränkung.

Tipp: Short-Optionen mit Abwicklungsmethode „Barausgleich" immer vor dem Verfall zurückkaufen.

Weitere Infos in diesem Blog-Beitrag:

https://trading-steuerberatung.de/barausgleich-bei-optionen-unbedingt-vermeiden/

Dies sind die bislang aufgetretenen Fragen in Bezug auf Optionen und Steuern. Sicherlich gibt es noch das eine oder andere, was ich hier nicht aufgeführt habe.

Gerne kann ich diese ergänzen.

Die nächsten Events & Webinare:

- **Januar 2022: Termin steht noch aus**
  Januar: Webinar
  - Thema: Marktanalyse zum Jahresbeginn
  - Beginn: 18.30 Uhr, 60 Min, kostenlos
  - Anmelden unter diesem Link

Sie sind neu im Optionshandel? Dann interessieren Sie vielleicht diese Webinare von mir:

15.12.2016: Einstieg in den Optionshandel – Teil 1
26.01.2017: Einstieg in den Optionshandel – Teil 2
27.04.2017: Longpositionen: Call oder Spread? – Teil 1
18.05.2017: Longpositionen: Call oder Spread? – Teil 2
25.01.2018: Wie Sie Saisonalitäten mit Optionen in der Traderworkstation handeln
21.03.2019: Der Optionshandel bei der Traderworkstation
17.12.2020: **Das Einsteiger-Webinar für den Handel mit Optionen – 1 Webinar – alles Grundwissen für den ersten Handel mit Optionen in der Traderworkstation (Interactive Broker, Lynx, Agora, Cap Trader)**
16. 12.2021: Neuauflage Einsteiger-Webinar

Alle Webinare finden Sie entweder im Archiv von Lynx Broker unter:

https://www.lynxbroker.de/boerse/webinare/webinaraufzeichnungen/

Oder einfach auf www.Youtube.com

FAQs:

Wenn auch Sie die erfolgreichen Empfehlungen nachhandeln möchten brauchen Sie folgendes:

- Einen Broker, der den Optionshandel anbietet, z.B. Lynx Broker, Agora, Cap Trader oder Interactive Brokers
- US-Kursdaten
- Für ein vernünftiges Money-Management: Ein Depot zwischen **mindestens** 10.000 bis 15.000 Euro/US-Dollar für die komplette Umsetzung. Für kleinere Depots bitte nur die Trades mit Optionsprämien unter 5 US-Dollar nachhandeln. Selbstverständlich steht einem größeren Depot nichts im Wege.
- 1xl in der Woche ca. 10 Minuten Zeit zum Umsetzen der Trades
- Sie haben immer genügend Zeit zur Umsetzung der Empfehlungen. In manche Trades kann man auch noch nach einer oder mehreren Wochen einsteigen.
- Haltedauer der Positionen: Mehrere Wochen und Monate

Schauen Sie auch zwischendurch auf die Webseite: www.optionentrader.info –

in meinem Blog schreibe ich immer wieder über interessante Tages- und Marktgeschehen, Optionen-Know-How…

www.claudia-jankewitz.de / email: cj@claudia-jankewitz.de / www.optionentrader.info / email: cj@optionentrader.info

Schreiben Sie mir kurz ein mail, wenn Sie diesen Newsletter von mir nicht mehr erhalten möchten.

DISCLAIMER:

Wir machen Sie vorsorglich darauf aufmerksam, dass die im Abonnement von Optionentrader.info bzw. Jankewitz Finanzservice enthaltenen Finanzanalysen und Empfehlungen zu einzelnen Finanzinstrumenten eine individuelle Anlageberatung durch Ihren Anlageberater oder Vermögensberater nicht ersetzen können. Unsere Analysen und Empfehlungen richten sich an alle Abonnenten und Leser unseres Börsenbriefes, die in ihrem Anlageverhalten und ihren Anlagezielen sehr unterschiedlich sind. Daher berücksichtigen die Analysen und Empfehlungen dieses Börsenbriefes in keiner Weise Ihre persönliche Anlagesituation. Optionen sind ein spekulatives Handelsinstrument und können im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust führen.